

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. Hofdomänenkammer

[urn:nbn:de:bsz:31-189843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189843)

gabe, den Zehntpflichtigen die zur Entrichtung ihrer Zehntablösungs-Kapitalien erforderlichen Mittel vorzuschicken und nebst Zinsen nach und nach wieder zu erheben.

Die Geschäfte dieser Cassé werden durch das Personal der Amortisationscassé besorgt.

3. Eisenbahnschulden-Tilgungscassé.

Die Eisenbahnschulden-Tilgungscassé, errichtet laut Gesetz vom 10. September 1842, ist bestimmt, die für den Eisenbahnbau erforderlichen Kapitalien zu beschaffen, sowie die Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der zu diesem Zweck aufgenommenen Anlehen zu besorgen.

Die Verwaltung der Eisenbahnschulden-Tilgungscassé ist dem Personal der Amortisationscassé übertragen.

C. Hofdomänenkammer.

Die Hofdomänenkammer, durch landesherrliche Verordnung vom 22. Januar 1824 als Centralmittelbehörde für die Verwaltung sämtlicher Cameraldomänen bestellt, umfaßt in ihrem Wirkungskreis die Leitung der gesammten Verwaltung der domänenärztlichen Feldgüter und zugehörigen Gebäude, der domänenärztlichen Gefälle und Berechtigungen — mit Ausnahme der Forstberechtigungen — sowie der auf dem Cameraldomänenärar ruhenden Lasten, namentlich der Competenzen und Baulasten zu Gunsten von Kirche und Schule.

Director:

Räthe:

Georg Schmidt, Geh. Finanzrath. Ⓢ4.

Ludwig Stüber, Geh. Finanzrath. Ⓢ4.

Theodor Munde, Domänenrath.

Emil Kilian, Domänenrath.

Kanzlei:

Georg Krall, Secretär.

1 Secretariatspraktikant.

Maximilian Maler, Domänenrath, Revisionsvorstand.

Johann Friedrich Wehrer, Revisor.

Christoph Krenkel, Revisor.

Carl Holzmänn, Revisor.

Philipp Hoyer, Revisor.

Anton Fischer, Revisor.

1 Cameralpraktikant.

Carl Schmidt, Registrator, Kanzleirath.

Wilhelm Scharnberger, Registrator.

2 Kanzleiaffistenten, 1 Decopist, 2 Kanzleidiener.

Ministerialcommission zur Ermittlung der Entschädigungen für Besitzveränderungsabgaben und Fendalrechte.

Ueber die Ausmittlung der Entschädigungen, welche der Art. 3 des Gesetzes vom 10. April 1848 für die in den Säzen 3, 4 und 5 des Art. 1 dieses Gesetzes aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben in Aussicht stellt, hat nach §. 12 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 in erster Instanz eine eigene Commission der Ministerien des Innern und der Finanzen zu entscheiden.

Dieser Commission, bestellt durch landesherrliche Entschliessung vom 2. Juli 1851, ist durch landesherrliche Entschliessung vom 30. Decbr. 1852 nachträglich auch die Feststellung der Entschädigungen, welche auf Grund der Gesetze vom 26. März 1852 und vom 29. März 1852 für die in den Säzen 1, 6 und 8 des Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 1848 aufgehobenen Berechtigungen und für die Fischereiberechtigungen zu leisten sind, übertragen worden.

Vorstand:

Anton Walli, Ministerialrath, f. o.

Wilhelm Carl Müller, Regierungsrath beim Großh. Verwaltungshof.

Die Kanzleigeschäfte der Ministerialcommission werden von dem Kanzleipersonale der Hofdomänenkammer besorgt.

Der Hofdomänenkammer untergeordnete Behörden.

a) Domänen-Verwaltungen.

Die Domänenverwaltungen vereinigen in sich die Bezirksbehörden für die Bewirtschaftung der Cameraldomänen und die Bezirkscaffen für Erhebung und Bestreitung der das Cameraldomänenrarar berührenden Einnahmen und Ausgaben.

Domänen-
verwaltungen: Amtsbezirke und Orte, welche die Domänen-
verwaltungs-Bezirke bilden:

30. Neckargemünd: Von Heidelberg: der Amtsgerichtsbezirk Neckargemünd; von Sinsheim: Kirchart, Zuzenhausen und der Amtsgerichtsbez. Neckarbischofsheim, Mosbach und Eberbach.

Domänenverwalter: Carl Sachs.

1 Gehilfe.

31. Krautheim: Abelsheim, Borberg, Tauberbischofsheim, Wertheim, Walldüren, Buchen.

Domänenverwalter: Ludwig Benz, zugleich Obergemeindevorsteher.

2 Gehilfen.

b) Der Wiesenbaumeister.

Der Wiesenbaumeister hat die Ausführung größerer Culturen auf den domänenärarischen Wiesen zu leiten und zu beaufsichtigen.

Wiesenbaumeister: Theodor Kilian.

1 Gehilfe.

D. Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke.

Die Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke, aus der 1809 errichteten Oberforstcommission hervorgegangen, ist seit der im Jahr 1849 erfolgten Vereinigung der Direction der Forst- domänen und Bergwerke mit der Forstpolizei-Direction nicht nur die Centralmittelfstelle für die Verwaltung der Forstdomänen (d. h. der domänenärarischen Waldungen, der Forstdienstgebäude, der Jagd- rechte und der auf den Staatswaldungen ruhenden privatrechtlichen Lasten), sowie der ärarischen Berg- und Hüttenwerke, sondern hat auch die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen zu leiten und die gesammte Forst- und Bergpolizei zu handhaben.

In ersterer Beziehung steht sie unter dem Finanzministerium, in letzterer unter dem Ministerium des Innern.

Ihre Wirksamkeit, wie die der untergebenen Forstbehörden bezüglich der Forstpolizei, der Forstgerichtsbarkeit und der Forstberechtigungen ist im Weentlichen durch das Forstgesetz vom 15. November 1833 und durch die Gesetze vom 6. März 1845 und vom 27. April 1854 vorgezeichnet.